

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
- 31. Kammer -  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Betrifft: L 31 AS 264/20 WA

- Nichtannahme des Teilerkenntnisses des Jobcenters
- Antrag auf Aufhebung der Sanktion
- Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage
- Antrag, meinen Bericht "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit in Hartz IV" als Grundlage der Urteilsbildung mit einzubeziehen.

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren –

ich nehme das Teilerkenntnis des Jobcenters nicht an,  
beantrage die vollständige Aufhebung der Sanktion (→ Kapitel A)  
stelle vorsorglich einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage (→ Kapitel B)  
und stelle den Antrag, meinen Bericht

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und  
Verfassungswidrigkeit in Hartz IV –

Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im  
Sinne des Widerstandsrechte nach Artikel 20, Absatz 4 GG" (S. Anhang)

als Grundlage der Urteilsbildung in diesen Prozess mit einzubeziehen. (→ Kapitel C)

Begründungen:

## A: Auflösung des Sanktionsbescheides

I. Antrag, dem Teilerkenntnis des Jobcenters NICHT zuzustimmen

a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes

In Randnummer 222 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Der Wortlaut ist eindeutig und besagt, dass Bescheide, deren Minderung die Höhe von 30% übersteigt, aufzuheben sind.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei Beck-online vertreten, siehe Fußnote <sup>1</sup>.

Wäre es dem Bundesverfassungsgericht nur um die Absenkung der die 30% übersteigenden Minderungsbeiträge gegangen, hätte es das auch so beschrieben.

Es hätte geschrieben, dass Bescheide, die über eine Minderung von 30% hinausgehen auf eine Minderung von 30% abzusenken oder "umzudeuten" sind. (Zitat Jobcenter)

b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teil-Aufhebung / Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnr. 218 des Urteils des BVerfG

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn das Jobcenter eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist ihm das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass es innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

- Im Urteil des BVerfG vom 05.11.2020 und dort in der Reihenfolge der Randnummern gibt Rn. 218 den Rahmen, innerhalb dessen Rn. 222 Bedeutung hat. Das heißt, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:

Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn. 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

c) Zusammenfassung:

Randnummer 222 schließt schon im einfachen Wortlaut, erst recht aber in Verbindung mit Randnummer 218 die Auffassung des Jobcenters über eine (Teil-)Aufhebung der mich betreffenden Sanktionen und ihre Neuverfügung in Höhe von 30% aus.

Die mir zur Last gelegten Pflichtverletzungen liegen weit länger als 6 Monate zurück. Die Sanktionen sind deswegen nicht zu mindern oder gemindert neu zu verfügen sondern einfach aufzuheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat unmittelbare Rechtskraft. Das Teilanerkennnis des Jobcenters ist daher abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am LSG Berlin-Brandenburg, schreibt in Beck-online: "Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben; also: 60-Prozent- und Total-Sanktionen sind zwingend aufzuheben; im Kontext zur Anordnung zu den 30-Prozent-Sanktionen dürfte dies so zu verstehen sein, dass die Jobcenter über 30 Prozent hinausgehende Sanktionen von Amts wegen aufheben müssen."  
<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/UrteilsanmerkungFDSozVR201923>

## II. Auflösung der Sanktion wegen Unangemessenheit der Zielsetzung des Eingliederungsverwaltungsaktes

Unabhängig von allem bisher Vorgebrachten gilt, dass ich einen anderen BEGRIFF von Arbeit als das Jobcenter habe und dass, da ich damit den Vorgaben des Verwaltungsaktes nicht folgen KONNTE <sup>2</sup>, der Eingliederungsverwaltungsakt kein angemessenes Ziel enthält.

Man kann ja denken, dass der BEGRIFF, den man von einer Sache hat, von so großer Wichtigkeit nicht sei. Ein Begriff sei ja nur ein Gespinnst im Kopf und müsse für das Leben keine Bedeutung haben. Demgegenüber kann ich nur sagen, dass der Begriff, den man von einer Sache/einem Wesen/einem Vorgang hat, den Umgang mit der Sache/dem Wesen/dem Vorgang selbst entscheidet:

Trumps Begriff von Frauen war durchaus nicht ohne Folgen für die Frauen - und der Begriff, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, war auch nicht ohne Folgen.

Wenn ich also sage, dass ich einen vom Jobcenter differierenden Arbeitsbegriff habe, wird damit nicht auf etwas irgendwie "Theoretisches" verwiesen, sondern auf einen Konflikt, der zutiefst das Wesen meiner Persönlichkeit, mein Schicksal – und das Wesen unserer heutigen sog. "Arbeitsgesellschaft" angeht.

Was ich zu meinem Verständnis des Wesens der Arbeit – und zur Abgrenzung des Arbeitsbegriffes des Jobcenters zu sagen habe, habe ich in allen meinem Klagen deutlich geäußert, s. Teil A meiner Klage vom 11.06.2015, <https://goo.gl/V5SLAk>

Ich habe dort geschrieben (Auswahl):

### 1.) Arbeit ist *mehr* als Geldverdienen!

Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens.

Als Arbeit im *vollmenschlichen* Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht.

Da die Arbeit ein *Haupt-Gebiet* der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders *auf dem Gebiet der Arbeit* gelten.

2.) Arbeit, die *um bloßen Verdienst* geleistet wird und den *Inhalt* der Arbeit ausblendet, ist durch *Selbstsucht* geprägt und *widerspricht* den wirklichen "gesellschaftlichen Interessen" oder den "Interessen der Allgemeinheit", welche zu vertreten von der Seite der Jobcenter immer vorgegeben wird.

In einer arbeitsteiligen Gesellschaft steht nicht mehr die "Selbstversorgung", sondern der Dienst am Anderen / an der Gesellschaft / an der Welt im Vordergrund der Arbeit.

"Gesellschaftliche Relevanz", "Sinn" und "Wert" einer Arbeit zeigen sich in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht daran, ob und wie viel man damit Geld verdient (Selbstversorgung), sondern daran, ob unter ihrem Einfluss sich die Welt verbessert und erblüht (Fremdversorgung).

Außerdem ist eine einseitig an den Verdienst gekoppelte Arbeit durch die Bedrohung mit dem Entzug von Einkommen oder des Einkommensplatzes bei fehlendem "Wohlverhalten" *korrumpierbar*.

3.) Arbeit, die unter Androhung von Sanktionen *aufgezwungen* ist, ertötet den inneren Menschen und beraubt die Gesellschaft der Kraft und Initiative des Individuums. Sie ist menschen-

<sup>2</sup> Rein formaliter Bewerbungen zu unternehmen, um Sanktionen zu umgehen, widerspricht meinem Gefühl für Anstand und Würde – auch meinem Gefühl für die Würde von Jobcenter, Gesetzgeber und Steuerzahler.

*verachtend* und *widerspricht* den wirklichen Interessen der Gesellschaft. (...)

Der Staat fördert durch Hartz IV den *Niedriglohnsektor* und die "*Flexibilisierung*" des *Arbeitsmarktes* – und die Sanktionen sind das *entscheidende* Mittel, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja zu nötigen, die ihren eigentlichen Bedürfnissen widersprechen. Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen *entsprechen*, könnten die Sanktionen *entfallen*.

Der dem SGB II unterlegte Arbeitsbegriff und der Begriff vom "Interesse der Allgemeinheit", dem sich das "persönliche Interesse" der Betroffenen zu fügen habe, haben weniger den Menschen, sein Wohl und seine Würde als vor allem die Interessen der vorherrschenden Staats- und Wirtschaftsorganisation und das Interesse des Staatshaushaltes selbst (Generierung von Steuern) im Blick. Menschen, die die *wirklichen* Erfordernisse der Welt erleben und ihnen entsprechen möchten, deren Arbeit sich *nicht* aufs Geldverdienen sondern direkt auf den Inhalt der Arbeit selbst bezieht, werden durch den Arbeitsbegriff des Jobcenters und durch die an diesen Arbeitsbegriff geknüpften sog. "Förderungen" und Sanktionen *diskriminiert*.

Ich habe die Ausführungen dann mit dem Satz beendet:

Hohes Gericht –

der Weg zur Befreiung *der menschlichen Sexualität* von gesellschaftlicher und politischer Bevormundung ist schon weit gegangen. Man denke nur an die mutigen Urteile aus Karlsruhe für den Bereich der Homosexualität aus letzter Zeit.

Jetzt steht, im Namen der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, auch eine Befreiung *der menschlichen Arbeit* von solcher Bevormundung an.

Hohes Gericht,

da es sich bei diesen Ausführungen nicht um eine Klage im üblichen Sinne sondern um einen Antrag auf eine Richtervorlage handelte, habe ich dort die Dinge so allgemein beschrieben.

Hier möchte ich hinzufügen, dass sich diese Diskriminierung vollständig an meiner Person manifestiert. Die schier unglaubliche Häufung lebensbedrohlicher Sanktionen, denen ich ausgesetzt bin,

s. Übersicht über die Sanktionen, Anlage 1, <https://goo.gl/tT6E2u>

resultiert daher, dass ich durch meine Arbeit beharrlich den mir als richtig und bedeutend erscheinenden gesellschaftlichen Aufgaben für mein Leben folge, während das Jobcenter mich nicht minder beharrlich in meinem Willen und Wesen zu brechen versucht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vom Jobcenter vorgegebenen "Pflichten" ANGEMESSEN im Sinne des Gesetzes sind.

Nach Jahren der Auseinandersetzung kam das Jobcenter selbst auf diese Frage: Im letzten Absatz auf Seite 3 seines Schreibens vom 23. Juni 2017 schreibt es – mit einem Unterton der Ratlosigkeit gewissermaßen:

"Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann.

Wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein

Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende /erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. (...)

Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste.“

S. Brief des Jobcenters vom 23.06.2017, Anlage 2, <https://goo.gl/4Y5pjk> <sup>3</sup>

Ich fordere Sie auf, die so durch das Jobcenter gestellte Frage mit der Darstellung meiner Situation, wie sie in meiner Darstellung meines Arbeitsbegriffes gegeben ist,

s. Teil A meiner Klage vom 11.06.2015, <https://goo.gl/gXAcD5>

weiter mit der immensen Häufung der mir zugefügten Sanktionen

s. Anlage 1, <https://goo.gl/tT6E2u>

und mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2029 - 1 BvL 7/16 - und dort vor allem mit Rn. 127:

"Artikel 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich selbst in seiner Individualität begreift und seiner selbst bewußt ist.  
Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der "Besserung" gerichtet sind."

abzugleichen.

Es ist nämlich durchaus möglich, dass

- vor der klaren Willensäußerung, die ich schon lange VOR Auftreten der ersten Sanktion in meinem Brandbrief an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin, an die Arbeitsministerin bis hinein ins Jobcenter gegeben habe (s. Brandbrief, Teil C meiner Klage vom 11.06.2015, <https://goo.gl/m1dzyi>, Abschnitt VII)
- vor dem Hinweis auf meine Diskriminierung, den ich oben gegeben habe,
- angesichts meines durchgehend konkludenten Handelns in der Sache (s. meine Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung ...", Anhang)
- und angesichts des neuen Urteils des BVerfG

auch dieses Thema jetzt schon im Sozialgericht und nicht erst im Bundesverfassungsgericht behandelt werden kann.

Ich stelle hier den Antrag,

neben allem bisher Ausgeführten

auch die Angemessenheit der Zielvorgabe des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 18.07.2013

in Verbindung mit den dort vorgegebenen Pflichten (dort Punkt 2)

mit in Betracht zu ziehen und den Eingliederungsverwaltungsakt auch in dieser Beziehung für ungültig zu erklären.

---

<sup>3</sup> Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass, im Gegensatz zur hier gegebenen Darstellung des Jobcenters, aus meiner Sicht selbstverständlich auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende Tätigkeit ist. Sie ist aber ausschließlich dann sinnstiftend IM SINNE DER MENSCHENWÜRDE (!), wenn sie FREIWILLIG geleistet werden kann und nicht unter Androhung von Sanktionen erzwungen wird - und nicht durch Lohndumping und unter Auflösung der Arbeitsrechte in sklavereiähnliche Verhältnisse führt.

Das Wesen der Erwerbsarbeit wird nicht im Geringsten durch mich, auf schwerwiegendste Weise aber durch Hartz IV diskreditiert. Hartz IV hat die Erwerbsarbeit zur einer Art von Zwangsarbeit gemacht. Im durch Hartz IV "geöffneten" Niedriglohsektor kann sie nur noch als sinnstiftend im Sinne der Vorteile der Arbeitgeber – aber nicht mehr als sinnstiftend im Sinne der Menschenwürde angesehen werden. Dasselbe ich für alle sinnfreien Beschäftigungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Hartz IV zu sagen.

### III: Ausnahmezustand und Widerstandsrecht

Für den Fall, dass die vorgelegten Gründe das Gericht nicht überzeugen – aber auch schon im Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage – gebe ich hier weitere Gründe an:

a)

Eine Besonderheit der mich betreffenden Sanktion liegt in dem THEMA, um das es geht. In der Verursachung der Sanktion ging es ja um nichts persönliches, sondern um eine Frage allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung, d.h. direkt um die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit von Hartz IV.

Wie Sie vielleicht wissen, war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Idee war, viele "sichere" Sanktionen zu erhalten, um wenigsten EINEN Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

So habe ich mich, nachdem ich selbst die Möglichkeit meiner Obdachlosigkeit und meines Todes in die Waagschale geworfen und alles mit meinen Freunden, mit meiner Familie, mit Rechtsanwälten, einem Notar und einem Bestatter abgesprochen hatte, bewusst in den Fokus der Sanktionen gestellt, um durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, zum BVerfG zu gelangen.

Als Hilfe für die Richter habe ich dafür gesorgt, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erstellt wurde, welches seit 2013 allen meinen Klagen zu Grunde liegt, und welches 2015/2016 auf dem Weg über das Sozialgericht in Gotha dann auch den Prozess im Bundesverfassungsgericht eröffnet, ja überhaupt erst ermöglicht hat.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt und mir in weitestem Sinne Recht gegeben. So dass ich mit meinem Anliegen in Karlsruhe gewonnen habe.

Da wäre es mehr als merkwürdig, eine Tat, durch die der Weg nach Karlsruhe überhaupt erst eröffnet wurde und deren Impuls durch Karlsruhe bestätigt worden ist, zu sanktionieren.

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV war/ist aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist ein Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich, sondern eindeutig und ausschließlich für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland unternommen wurde, spätestens nachträglich, nachdem vom Bundesverfassungsgericht die Sache entschieden worden ist, nach Artikel 20 Absatz 4 GG für mein gesamtes Handeln zu akzeptieren und jede Sanktion in jeder Höhe zurückzunehmen.

- o Als Hinweis auf die EINDEUTIGKEIT meines Handelns verweise ich auf die umfassende Darstellung, die ich in meinem Bericht "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit in Hartz IV" gegeben habe (s. Anhang).
- o Als Hinweis auf die FAKTISCHE BEDEUTUNG meines Handelns für das Urteil im Bundesverfassungsgericht verweise ich auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei der Bundesregierung zu dieser Frage (s. Anlage 3, Rn. 4 und 5) und auf das Schriftstück, auf das die Kanzlei der Bundesregierung dabei verwiesen hat (s. "Dank", Anlage 4).

- o Als Hinweis auf die NOTWENDIGKEIT meines Handelns verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionen hinlänglich klargelegt hat.
- o Als Hinweis auf die UNUMGÄNGLICHKEIT meines Handelns verweise ich auf meine Darstellung der Hürden, die es vollständig unmöglich machten, im Rahmen der Hartz-IV-Regelungen die Sanktionen vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen (s. Anlage "Mein Weg ...", Kapitel C, "Ausnahmestand und Widerstandsrecht", Rn 46 ff).

b)

Als weitere Gründe zur vollständigen Aufhebung der Sanktion und mit Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mache ich geltend

- o dass ich – entgegen der durchgängigen Ansicht des Jobcenters und des Berliner Sozialgerichtes – aufs schärfste für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden bin,
- o dass der Eingliederungsverwaltungsakt, wenn nicht schon in einfachrechtlicher Hinsicht ungültig, wegen seiner durchgehenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit nichtig ist,
- o dass Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes IMMER beklagt werden können müssen, wenn der Verwaltungsakt Wirkung entfaltet hat – auch wenn er nach Auffassung des Jobcenter "Bestandskraft" erhalten haben sollte,
- o dass niemand genötigt werden darf, sich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Regeln zu unterwerfen,
- o dass niemand sanktioniert werden darf, wenn er sich dem Zwang zur Unterwerfung unter solcher Regeln widersetzt,
- o dass erst recht Niemandem gegenüber noch nachträglich Sanktionen für rechtskräftig erklärt werden dürfen, der sich gegen menschenverachtende und verfassungswidrige Vorgaben direkt gewehrt hat und vom Bundesverfassungsgericht darin bestätigt worden ist.

#### IV. Zusammenfassung

Aus den Gründen, die in

- I a) → Wortlaut des Beschlusses des BVerfG
- b) → Verbindung Rn 222 und Rn 218
- c) → Überschrittener Zeitrahmen

II → Unangemessenheit der Zielsetzung des Eingliederungsverwaltungsaktes

und

- III a) → Recht auf Widerstand
- b) → schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
  - Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit des Verwaltungsaktes
  - Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

dargelegt wurden,

beantrage ich die vollständige Aufhebung des Sanktionsbescheides.

## B: Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage

Da mit der nachträglichen Aufhebung des Sanktions-Bescheides nicht DIE SANKTION aufgehoben werden kann

– sie hat, mit all ihren schwerwiegenden Implikationen für mich, stattgefunden und ist trotz ihrer vielfältigen Rechtswidrigkeiten auch Basis für 8 weitere 100-Prozent Sanktionen geworden –

beantrage ich

Fortsetzungsfeststellungsklage,

um den unter II. geschilderten mit der Sanktionierung zusammenhängenden allgemeinen Fragen, z.B.

- schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
- Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

und den Fragen nach

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Rehabilitation
- Amtshaftung
- und der fundamental wichtigen Frage nach dem Fehlen des einstweiligen Rechtsschutzes nachgehen zu können.

C: Antrag, meinen Bericht "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit in Hartz IV ..." (S. Anhang) mit zur Grundlage der Urteilsbildung in diesen Prozess zu machen.

Ich stelle den Antrag, meinen Bericht

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV – Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20 Absatz 4 GG" (s. Anhang)

dem Prozess zu Grunde legen.

Begründung:

In diesem Text werden der Weg, die Mittel die ich ergriffen habe und alle Gründe, die mich bewogen haben, das eine oder andere zu tun, dargelegt.

Die Gründe meines Handelns konnten nicht Gründe sein, die "anerkanntenswert" oder "wichtig" im Sinne des Hartz-IV-Gesetzes waren, weil das Hartz-IV-Gesetz menschenrechts- und verfassungswidrig ist/war.

Es waren dies aber IMMER Gründe, die im Sinne des Grundgesetzes und seiner Wieder-Gültig-Machung Bedeutung hatten.

Für mich persönlich war der ganze Weg ein Schock. Die Abnabelung der Gesetzgebung vom Grundgesetz, aber auch die konsequent vollzogene Abnabelung der Behörden vom Grundgesetz und von Achtung und Schutz der Menschenwürde (s. meine Schrift "Mein Weg ..." Kap. A-3-c und Kap. B-3-c-2), sowie der kalte Umgang der Gerichte mit Menschenrechten und Verfassung – das alles war für mich ein tiefer Schock.

Den ersten Herzanfall, den ich jemals hatte, den hatte ich, als das Jobcenter auf meine Frage, wie durch seine Sanktionen meine Würde geachtet und geschützt würde, sagte, dass dies eine "politische Frage" sei, zu der man keine Stellung beziehen werde (s.



"Mein Weg ...", Seiten 6 und 7). Und schwere Herzanfälle haben ab da, neben dem Hungern, meinen ganzen Weg begleitet.

Mit der Schrift "Mein Weg ..." lege ich hier also die Gründe meines Handelns ein und hoffe, dass sie wenigstens dieses Mal wahrgenommen werden - dies vor dem Hintergrund, dass die konsequente Ausblendung der Gründe, die einen Menschen in seinem Handeln und Sein bewegen haben und bewegen, wenn man über ihn zu Urteilen sitzt, eine schwerwiegende Diskriminierung dieses Menschen darstellt und schon mit dem Ausblenden der Gründe das Vergewaltigen und Unterwerfen des Menschen – und dann weit Schlimmeres beginnt.

Es geht ums Prinzip, ob in Deutschland Achtung und Schutz der Menschenwürde vor den Gerichten eine Rolle spielen – durch 15 Jahre Hartz-IV-Gesetzgebung und in sämtlichen Prozessen und Amtshandlungen mir gegenüber war das sicher nicht der Fall – und ob man sich in Deutschland für die Grundrechte einsetzen kann, ohne dafür betraft zu werden.

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass, wenn ich irgendwie UNRECHT begangen hätte, meine Gründe am laufenden Band zitiert und herbeigezogen werden würden.

Mit freundlichem Gruß,

R. B-c